



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

Reglement 1.0

Elektrizitätsversorgung (ABEV)

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Villmergen (GWV)

Ausgabe 2017

Abkürzungsverzeichnis

Im Reglement Elektrizitätsversorgung werden folgende Abkürzungen verwendet sowie auf wesentliche Gesetzesabkürzungen hingewiesen:

ABEV	Allgemeine Bestimmungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
ABWV	Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
AEAB	Reglement über die allgemeinen Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
ABEI	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich Elektroinstallation der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
CHF	Schweizer Franken
Cos phi	Leistungsfaktor
D-A-CH-CZ	Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) SR 734.0
EN 50160	Euro Norm: Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
GWV	Gemeindewerke Villmergen
Hz	Hertz
kvarh	Blindenergie pro Stunde
kW	Kilowatt
kWh	Kilowatt pro Stunde
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
MWh	Megawatt pro Stunde
MWST	Mehrwertsteuer
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung NIV) SR 734.27
NIN	Niederspannungsinstallationsnormen (SN 1000)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht SR 220
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SR 281.1
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) SR 734.7
StromVV	Stromversorgungsverordnung 734.71
TAB	Technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch SR 210

Inhaltsverzeichnis

Reglement 1.0	1
Inhaltsverzeichnis	3
Allgemeine Bestimmungen	4
1. Grundlagen und Geltungsbereich	4
2. Begriffsbestimmungen.....	4
Kundenverhältnis	5
3. Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
4. Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
Netznutzung und Energielieferung	6
6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung	6
7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen.....	7
8. Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
Anschlussgesuch / Installationsanzeige	9
9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	9
10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung	9
11. Beanspruchung von Privatgrund	10
12. Schutz von Personen und öffentlichen Werkanlagen.....	11
13. Niederspannungsinstallationen	11
Messwesen	11
14. Messeinrichtungen	11
15. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches.....	12
Datenschutz und Geheimhaltung	13
16. Datenschutz	13
17. Geheimhaltung	13
Preisgestaltung	13
18. Nutzungsgebühren Elektrizität.....	13
Rechnungsstellung und Inkasso	14
19. Verrechnung.....	14
20. Rechnungsstellung	14
21. Zahlung	14
22. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung	15
23. Solidarhaftung bei Handänderung oder Mieterwechsel.....	15
24. Verjährung	15
Straf- und Schlussbestimmungen	15
25. Zuwiderhandlungen.....	15
26. Übergangsbestimmungen	16
27. Neue Anlagen.....	16
28. Inkrafttreten	16

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese nachfolgenden Bestimmungen gelten im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Ortsteile, Gemeinden oder Kunden, welche von der GWV mit Elektrizität versorgt werden.
- 1.2 Zusammen mit den jeweils gültigen Preisen sowie allfällig individuellen schriftlichen Vereinbarungen bilden sie die Grundlage für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Villmergen (GWV genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der GWV angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWV und ihren Kunden.
- 1.3 Der Anschluss, die Netznutzung und/oder der Bezug von elektrischer Energie gelten als Anerkennung für die jeweils gültigen Anschlussbedingungen, die Netznutzung und den Energiebezug der relevanten Reglemente der GWV sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise/Tarife.
- 1.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungs- und/oder Speicheranlagen, Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der GWV, www.gvv.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften).

2. Begriffsbestimmungen

Kunden im Sinne dieses Reglements sind:

- 2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
 - a) Grundeigentümer der anzuschliessenden Sache;
- 2.2 bei Baurechten oder Stockwerkeigentum:
 - b) Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentümer;
- 2.3 Bei Netznutzungs- und Energielieferungen:
 - c) Die Grundeigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen, industriellen Anlagen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über eine Messeinrichtung separat erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
 - d) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Elektrizität zu beziehen.
- 2.4 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die GWV das Vertragsverhältnis auf den Grundeigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den

Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Grundeigentümer oder die zuständige Verwaltung.

2.5 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹):

- e) Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im GWV-Netzgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den GWV nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

Kundenverhältnis

3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Anschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug ist öffentlich-rechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das GWV-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Anschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Anschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Grundeigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Erschliessungs- und Anschlusskosten sowie der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der GWV ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an private Untermieter und innerhalb von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Dabei dürfen auf den Preisen der GWV keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die GWV können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Der Kunde hat den GWV bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die GWV können mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.6 Die Erstellung und Veränderung von Anschlüssen wie auch deren Rückbau ist im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB) geregelt.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
 - a) Der Anschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
 - b) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung oder via Kundenportal beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw.);

¹ SR 734.7 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- c) Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Die GWV können Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.
- 4.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Ausserbetriebnahme, Demontage, späterer Montage und Wiederinbetriebnahme werden dem Grundeigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit den GWV zu erfolgen.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die GWV vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Den GWV sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder via Kundenportal Meldung zu erstatten.
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Grundeigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 5.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Grundeigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen gemäss Ziffer 4.5 vorstehend.

Netznutzung und Energielieferung

6. Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 6.1 Die GWV liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Netzleistungen und Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die GWV sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions-, Speicher- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die GWV sind ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Basierend auf den gängigen Normen, Branchenempfehlungen und Bedingungen des Vorlieferanten setzen die GWV für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 6.4 Das Versorgungsnetz wird mit Wechselstrom in der Niederspannung mit einer Nennspannung von 400/230 Volt und in der Mittelspannung mit einer Nennspannung von 16'000 Volt und einer Nennfrequenz von je 50 Hz betrieben.
- 6.5 Die GWV sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

7. Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Die GWV liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und den D-A-CH-CZ Richtlinien; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Die GWV haben das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbusen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen an den Elektrizitätsversorgungsanlagen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die GWV werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die GWV führen normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeits Tagen im Tagesbetrieb aus.
- 7.5 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, sind die GWV berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 7.6 Die GWV sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien (Verbraucher, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen) die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen werden von den GWV zur Verfügung gestellt.
- 7.7 Netzkunden, welche von speziellen Tarifen für spezifisch gemessene unterbrechbare Geräte (Verbraucher, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen) profitieren, übertragen damit den GWV das alleinige Recht zur Laststeuerung dieser Geräte. Übertragen sie dieses Recht auch

anderen, wird ihnen rückwirkend die Netznutzungsgebühren ohne Berücksichtigung der Unterbrechbarkeit verrechnet.

- 7.8 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen wie Gebäudeinstallationen usw. Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 7.9 Kunden, die eigene Energieerzeugungs- und/oder Speicheranlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der GWV einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im GWV-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das GWV-Netz spannungslos ist.
- 7.10 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung und Energieerzeugung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

8. Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die GWV sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den GWV oder ihren Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Mess-einrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der GWV oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die GWV behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die GWV befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den GWV. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die GWV entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den GWV oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Anschlussgesuch / Installationsanzeige

9. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

9.1 Einer Bewilligung der GWV bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Elektrozapfsäulen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- und Speicheranlagen und Notstromanlagen, die mit dem Verteilnetz verbunden sind;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

9.2 Die Installationsanzeige mit allen erforderlichen Beilagen ist nach den gültigen technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und kantonalen Vorgaben vollständig und rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten auf den entsprechenden Formularen einzureichen.

9.3 Der Kunde oder sein Planer, Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich gemäss dem Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB) frühzeitig bei den GWV über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

9.4 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem GWV-Verteilnetz ist den GWV vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die GWV und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

9.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie den EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen und von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)² sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

9.6 Die GWV können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, damit neue wie auch bestehende Anlagen der EN 50160 und den D-A-CH-CZ Richtlinien entsprechen.

10. Anschluss an die Verteilanlagen und öffentliche Beleuchtung

Schematische Begriffserläuterungen im Anhang Reglement 1.0 (ABEV)

10.1 Als Anschlussleitung wird die Leitung vom durch die GWV definierten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher des Gebäudes bezeichnet.

10.2 Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung werden durch die GWV bestimmt.

Das Erstellen der Anschlussleitung erfolgt durch die GWV oder deren Beauftragte. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

² SR 734.27 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- 10.3 Die Anschlussleitung geht nach der Erstellung als Bestandteil des Verteilnetzes in das Eigentum der GWV über und wird ausschliesslich durch sie oder deren Beauftragte zu Lasten der GWV unterhalten und erneuert.
- 10.4 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und / oder Transformatorstation notwendig, so sind diese nach Vorgaben der GWV und in der Regel auf Kosten des Kunden und Grundeigentümers zu erstellen.
- 10.5 Der Standort solcher Anlagen und Transformatorstationen wird von der GWV in Absprache mit dem Kunden und Grundeigentümer festgelegt.
- 10.6 Die GWV sind berechtigt, die Anlage und / oder die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.7 Wird für die Erstellung von Anlagen und / oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche elektrische Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der GWV in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.8 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der GWV und Kunden und Grundeigentümer vertraglich separat geregelt.
- 10.9 Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.
- 10.10 Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Gebäudeinstallation bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der GWV sofort mitzuteilen.
- 10.11 Die Bestimmungen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Anschlussleitungen sind im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB) geregelt.
- 10.12 Die GWV führen Arbeiten an öffentlichen oder fallweise auch an privaten Strassenbeleuchtungen aus, sind aber nicht Eigentümer solcher Beleuchtungen. Vorgaben für die öffentlichen Strassenbeleuchtungen wie auch für öffentlich zugängliche Strassen und Plätze in Privatbesitz erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Organe der Gemeinde Villmergen respektive des Kantons Aargau auf der Basis entsprechender Normen. Vorgaben für private Strassenbeleuchtungen erlassen und kommunizieren die verantwortlichen Eigentümer dieser Beleuchtungen auf der Basis entsprechender Normen. Die Eigentümer der öffentlichen oder privaten Beleuchtung sind die jeweiligen Strassen- oder Grundeigentümer des beleuchteten Grundstücks.

11. Beanspruchung von Privatgrund

- 11.1 Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ff ZGB³ Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 11.2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.
- 11.3 Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 11.4 Sind zur Belieferung eines Kunden oder für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung besondere Anlagen wie eine Verteilkabine, eine Transformatorstation etc. notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der GWV in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen und den dazu erforderlichen Platz dauernd zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Die GWV sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen.
- 11.6 Der Zugang zu den Kabelverteilkabinen und Versorgungsleitungen ist durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.
- 11.7 Die GWV sind berechtigt, die für Netzanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

³ SR 210 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

11.8 Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der GWV.

12. Schutz von Personen und öffentlichen Werkanlagen

- 12.1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligungen freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 12.2 Wenn der Kunde bzw. Liegenschafts- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den GWV rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die GWV legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den GWV über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GWV zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 12.4 Die GWV verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Netzinformationssystem NIS) und führen diese regelmässig nach.
- 12.5 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der GWV im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

13. Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Für Niederspannungsinstallationen gelten die Vorgaben nach der eidgenössischen Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der daraus abgeleiteten Niederspannungsinstallationsnormen (NIN). Ausserdem gelten die jeweils für den Kanton Aargau gültigen technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) der GWV.
- 13.2 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufige Auslösung oder Durchschmelzen von Überstromschutzorganen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

Messwesen

14. Messeinrichtungen

- 14.1 Für Messeinrichtungen gelten die Vorgaben nach dem Bundesgesetz über das Messwesen, dem eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS), die kantonalen Werkvorschriften sowie die technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) der GWV.
- 14.2 Die für die Messung von Energie und Leistung für den Netzbetreiber notwendigen Messeinrichtungen werden von den GWV oder ihren Beauftragten geliefert, montiert und periodisch erneuert.
- 14.3 Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der GWV und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 14.4 Kosten für Montage und Demontage der Mess- und Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.
- 14.5 Der Grundeigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben der GWV. Überdies stellt er den GWV den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

- 14.6 Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Grundeigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 14.7 Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig so gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.
- 14.8 Den GWV oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Messeinrichtungen sowie zur Ablesung der Zählerstände der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.
- 14.9 Die Kosten von Messeinrichtungen sind den gültigen Preisstrukturen zu entnehmen. Sind darin keine expliziten Messkosten aufgeführt, sind die Messkosten in den Netznutzungstarifen der GWV enthalten.
- 14.10 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Messeinrichtungen erforderlich, verrechnen die GWV dem Kunden sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen für die Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb und die Entsorgung.
- 14.11 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der GWV beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 14.12 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der GWV plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 14.13 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet den GWV für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die GWV behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.14 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.15 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den GWV-Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die GWV die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Arbeiten die GWV-Messeinrichtungen korrekt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfungen.
- 14.16 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 14.17 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den GWV unverzüglich zu melden.

15. Messung der Netznutzung und des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung der Netznutzung und des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen der GWV massgebend.
- 15.2 Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der GWV oder durch Fernauslesung.
- 15.3 Die GWV können die Kunden ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss GWV-Vorgaben zu melden.
- 15.4 Als Messeinheit gelten kWh für Wirkenergie, kVarh für Blindenergie und kW für die Leistung.
- 15.5 Störungen an der Messeinrichtung sind der GWV sofort zu melden.

⁴ SR 941.20 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- 15.6 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Netznutzung und der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 15.7 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GWV festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.8 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 15.9 Treten in einer Gebäudeinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Datenschutz und Geheimhaltung

16. Datenschutz

- 16.1 Die GWV nimmt den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Datenschutzgesetze.
- 16.2 Die GWV verarbeitet und verwendet Daten des Kunden für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 16.3 Nicht-personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erfasst werden, um die Funktionalität und die Handhabung der Produkte von den GWV zu verbessern.
- 16.4 Soweit die GWV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bezüglich Fragen der Haftung und des Datenschutzes mit den GWV bzw. deren Mitarbeitenden gleichgestellt.

17. Geheimhaltung

- 17.1 Der Kunde und die GWV verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen ABEV aufrecht.
- 17.2 Den GWV ist es erlaubt, die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden, welche bei Erfüllung eines Auftrages für den Kunden erworben wurden, auch für andere Projekte einzusetzen.
- 17.3 Soweit die GWV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bezüglich Fragen der Haftung und der Geheimhaltung mit den GWV bzw. deren Mitarbeitenden gleichgestellt.

Preisgestaltung

18. Nutzungsgebühren Elektrizität

- 18.1 Die anwendbaren Preisstrukturen in der Grundversorgung werden durch den Gemeinderat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Strom-

versorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.

- 18.2 Die Energieabgabe für Marktkunden innerhalb und ausserhalb des Versorgungsgebietes werden mit individuellen Energielieferverträgen geregelt.
- 18.3 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen usw.) aus Richtlinien von Branchenverbänden, der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin swissgrid gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien wie auch Abgaben an Gemeinden, Kanton und den Bund.

Rechnungsstellung und Inkasso

19. Verrechnung

- 19.1 Für die Feststellung und Verrechnung der bezogenen Netznutzung, Leistung, Energie und Abgaben gelten die Angaben der GWV.

20. Rechnungsstellung

- 20.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von den GWV festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 20.2 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der GWV massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- 20.3 Die GWV können zwischen den Ableseperioden Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 20.4 Ausserordentliche Zählerablesungen bei Mieter- oder Eigentümerwechsel können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 20.5 Die GWV können vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 20.6 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der GWV kleine Guthaben/Schulden in der Höhe von bis zu CHF 10.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

21. Zahlung

- 21.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 21.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GWV zulässig.
- 21.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich den GWV zu melden.
- 21.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 21.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von den GWV in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

22. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 22.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 22.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 22.3 Können die GWV auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Zustellung einer Verfügung, Einleitung einer Betreuung nach SchKG, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 22.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 22.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 22.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 30.00 inkl. MWST erhoben.
- 22.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 22.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 22.9 Inkassosysteme können von den GWV so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der GWV verwendet wird.
- 22.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.

23. Solidarhaftung bei Handänderung oder Mieterwechsel

- 23.1 Für Forderungen aus laufenden Vertragsverhältnissen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch, bei Mieterwechsel der Grundeigentümer.

24. Verjährung

- 24.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Elektrizitätsversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren nach zehn Jahren.

Straf- und Schlussbestimmungen

25. Zuwiderhandlungen

- 25.1 Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 25.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

26. Übergangsbestimmungen

- 26.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

27. Neue Anlagen

- 27.1 Änderungen der technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

28. Inkrafttreten

- 28.1 Dieses von der Gemeindeversammlung Villmergen am 25. November 2016 genehmigte und erlassene Reglement über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser der GWV von 2008 gelten als aufgehoben.

Villmergen, 25. November 2016